

B e s c h l u ß

2105 054

In der Vertragshilfesache

1. des Kaufmanns Wilhelm P [REDACTED],
 2. seiner Ehefrau Margarethe P [REDACTED] geb. Q [REDACTED],
- beide wohnhaft in W [REDACTED], B [REDACTED] Allee [REDACTED],
Gläubiger, Antragsgegner und Beschwerdeführer,
- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Ernst H [REDACTED],
 2. den Werkmeister Albert H [REDACTED],
- beide wohnhaft in L [REDACTED],
Schuldner, Antragsteller und Beschwerdegegner,
- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 14. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke
und Dr. Schulze

beschlossen:

Die sofortige weitere Beschwerde der Gläubiger gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt (Main) vom 2. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Gläubiger tragen die Gerichtskosten der weiteren
Beschwerde. Die außergerichtlichen Kosten werden nicht
erstattet. Der Wert des Gegenstandes der weiteren Beschwerde
wird auf 12.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Wegen des Sachverhalts wird auf den Beschluß des Senats vom 28. Januar 1960 - II ZB 5/59 - Bezug genommen.

Die Schuldner haben nunmehr für die restliche Zeit ihrer Rentenzahlungspflicht richterliche Vertragshilfe nachgesucht und beantragt, für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 31. März 1961 die von ihnen an die Gläubiger zu zahlende Rente auf monatlich 200 DM herabzusetzen. Nach Einholung eines Gutachtens über die Lage der Firma P. hat das Landgericht dem Antrag stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Gläubiger zurückgewiesen.

II. Die sofortige weitere Beschwerde der Gläubiger ist nach § 18 VHG zulässig und in rechter Form und Frist eingelegt, aber sachlich nicht begründet.

Die weitere Beschwerde kann nicht mit Erfolg rügen, das Beschwerdegericht habe sich zu Unrecht nur auf den Vermögensstatus des Schuldners zu 1) per 31. Dezember 1960 sowie auf den per 31. Dezember 1961 gestützt. Das Gutachten des Steuerberaters und vereidigten Buchprüfers Dr. P. vom 15. März 1963 hat sich auch mit dem Jahr 1962 befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß für 1962 eine weitere Verschlechterung der Betriebslage eingetreten und die Umsätze um rund 18.000 DM zurückgegangen seien. Dementsprechend hat das Beschwerdegericht zutreffend angenommen, daß auch für die Zukunft keine günstigere Entwicklung der Firma zu erwarten sei.

Das Beschwerdegericht konnte auch trotz der für 1960 und 1961 ausgewiesenen Reingewinne von einem "negativen Saldo"

dieser Jahre sprechen, denn diese Gewinne sind rein steuerlicher Art und stellen, wie der Sachverständige ausgeführt hatte, wirtschaftlich gesehen keinen Gewinn dar, weil der Inhaber keine Entnahmen für seine Unternehmertätigkeit gemacht hatte. Der angefochtene Beschluß hat sich auch mit den gegen das Gutachten des Sachverständigen erhobenen Einwendungen befaßt, sie aber nicht für durchgreifend erachtet. Ein Rechtsfehler ist nicht zu erkennen.

Das Beschwerdegericht hat auch die anderweitigen Einnahmen des Schuldners zu 1) in Betracht gezogen und festgestellt, daß sie zu seinem notwendigen Unterhalt und zur Verringerung der Überschuldung seiner Firmen gedient und dazu bei weitem nicht ausgereicht hätten. Es ist daher nicht zu beanstanden, daß das Beschwerdegericht von einer verhältnismäßigen Geringfügigkeit der sonstigen Einnahmen des Schuldners zu 1) ausgegangen ist. Von einer beachtlichen Vermögensvermehrung seit der Währungsreform, die die Zahlung einer höheren Rente als 200 DM monatlich rechtfertigen könnte, ist nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts nicht die Rede.

Die Vermögenslage der Gläubiger hat ebenfalls eine genügende Würdigung durch das Beschwerdegericht erfahren. Dieses hatte bereits in seinem früheren Beschluß ausgeführt, angesichts des überschuldeten und in seiner Existenz aufs höchste gefährdeten Betriebs des Schuldners zu 1) müsse den Gläubigern zugemutet werden, auf die Substanz ihres Vermögens zurückzugreifen. Der Beschluß stellt fest, daß die Gläubiger über Wertpapiere im Betrage von 72.819 DM verfügen und Grundbesitz mit einem Einheitswert von 24.700 DM haben.

Die Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners zu 1)



und ihre zu erwartende Entwicklung, insbesondere die Rentabilitätsaussichten der Firma P[REDACTED], erfordern nicht nur eine vorübergehende Stundung der Rentenzahlungen, sondern eine endgültige Bereinigung der Rentenrückstände. Das Beschwerdegericht hat daher zutreffend die Forderung nicht gestundet, sondern endgültig herabgesetzt. Auch bezüglich des Schuldners zu 2) ist mit Recht die Rente endgültig auf 200 DM monatlich herabgesetzt worden, da er nur einen bescheidenen Verdienst als Arbeitnehmer hat.

III. Die sofortige weitere Beschwerde war deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Nach § 19 Abs. 1 VHG, § 2 Nr. 1, § 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO haben die Gläubiger die Gerichtskosten zu tragen. Nach § 20 VHG werden außergerichtliche Kosten nicht erstattet. Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdegegenstandes beruht auf § 19 Abs. 1 und Abs. 7 Satz 2 VHG, § 131 Abs. 2 und § 30 KostO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Nörr Liesecke Dr.Schulze